



AfD-Kreistagsfraktion  
Herrn Kreisrat Dietz

**ausschließlich per E-Mail**

Datum: 07.03.2018

**nachrichtlich:** Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

### **Wirksamkeit des Vollzugs der Kleinkläranlagenverordnung**

Sehr geehrter Herr Kreisrat Dietz,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

#### **1. Welche konkreten Maßnahmen stehen den unteren Wasserbehörden gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG zur Verfügung, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden und zu beseitigen, die insbesondere durch private Kleinkläranlagen verursacht werden?**

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen. Im Bereich der privaten Kleineinleitungen bedeutet dies, dass das Einleiten ungenügend gereinigter häuslicher Abwässer ins Gewässer (Bachlauf bzw. Grundwasser) durch die untere Wasserbehörde zu untersagen ist.

Dies erfordert in den meisten Fällen das Verschließen der vorhandenen Kleinkläranlage zur abflusslosen Grube und das Einbinden des Grauwassers in die vorhandene abflusslose Grube sowie den Nachweis deren Dichtheit.

Bevor seitens der Behörde eine Anordnung erlassen wird, die auf rechtmäßige Verhältnisse hinwirkt, erhält der Bürger im Anhörungsverfahren die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Erfolgt keine Äußerung bzw. ist aus der Äußerung nicht zu erkennen, dass die Abwasseranlage zeitnah an den gesetzlich geforderten Stand der Technik angepasst wird, ist eine Sanierungsanordnung zu erlassen. Gleichzeitig wird mit dieser Anordnung ein Zwangsgeld für den Fall der Nichterfüllung angedroht. Kommen die Anlagenbetreiber ihrer Verpflichtung aus der Anordnung nicht nach, kann das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden.



Da es sich bei der Einleitung von ungenügend gereinigtem häuslichem Abwasser um eine illegale Gewässerbenutzung handelt, liegt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit vor.

**2. Wie viele Fälle von Grenzwertüberschreitungen (CSB, BSB5) durch vollbiologische Kleinkläranlagen im privaten Bereich sind den unteren Wasserbehörden seit Inkrafttreten der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 bekannt geworden und wie wurden diese behoben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Gemeinde, Messwerte, Problemlösung.)**

Die Übermittlung der Überschreitungen von Überwachungswerten erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung durch die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung an die unteren Wasserbehörden ohne gesonderte Anforderung. Von den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung wurden bis heute folgende Überschreitungen der Parameter CSB (mehr als 150 mg/l) und BSB<sub>5</sub> (mehr als 40 mg/l) an das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Wasserbehörde übermittelt. Es handelt sich dabei überwiegend um die festgestellten Ablaufwerte aus den regelmäßig stattfindenden Wartungen.

Jahr	Gemeinde	Anlagen mit Überschreitungen
2011	Breitenbrunn	1
2012	Breitenbrunn	1
2013	Breitenbrunn	8
	Zwönitz	1
	Auerbach	4
	Eibenstock	2
	Grünhain-Beierfeld	2
	Burkhardtsdorf	1
	Jahnsdorf	1
	Johanngeorgenstadt	4
	Lauter-Bernsbach	1
	Raschau-Markersbach	1
	Schönheide	6
	Schwarzenberg	3
Stützengrün	3	
2014	Burkhardtsdorf	1
	Grünhain-Beierfeld	2
	Jahnsdorf	1
	Johanngeorgenstadt	4
	Lauter-Bernsbach	1
	Raschau-Markersbach	1
	Schönheide	6
	Schwarzenberg	3
	Stützengrün	3
	Eibenstock	2
	Breitenbrunn	3
	Auerbach	4
2015	Burkhardtsdorf	1
	Grünhain-Beierfeld	2
	Jahnsdorf	1
	Johanngeorgenstadt	4

	Lauter-Bernsbach	1
	Raschau-Markersbach	1
	Schönheide	6
	Schwarzenberg	3
	Stützengrün	3
	Neukirchen	2
	Auerbach	4
	Eibenstock	3
	Breitenbrunn	8
2016	Eibenstock	1
	Breitenbrunn	7
	Grünhain-Beierfeld	1
	Stützengrün	4
	Neukirchen	2
2017	Jahnsdorf	1
	Johanngeorgenstadt	1

Alleinig die Überschreitung des Überwachungswertes ist kein Anlass, gegen die Betreiber der jeweiligen Kleinkläranlage einzuschreiten. Vielmehr sind seitens der unteren Wasserbehörde weitere Prüfungen notwendig. Hintergrund ist die bundeseinheitliche Regelung der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) im Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“. Diese schreibt die bereits benannten Überwachungswerte für Kläranlagen verschiedener Größenordnungen vor. Zudem gibt es für Kleinkläranlagen unter Punkt C (4) folgende Ausnahmen:

*Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.*

Insofern eine Kleinkläranlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt, für die Einleitung der gereinigten Abwässer aus dieser Anlage eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und eine Abnahme der Abwasseranlage durch den Aufgabenträger der Abwasserentsorgung erfolgte, ist davon auszugehen, dass der Einbau den o. g. Anforderungen entspricht. Wenn weiterhin die regelmäßige, den Vorgaben entsprechende Wartung erfolgt, ist die diesbezügliche Anforderung der AbwV aus dem o. g. Satz erfüllt. Schwieriger stellt sich die Prüfung nach einem ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage dar. Hierbei sind die gemessenen Überwachungswerte als Indiz heranzuziehen.

**3. Welche Messungen (Verfahren, Häufigkeit, Standorte) nehmen die unteren Wasserbehörden vor, um die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 200/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000), also die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt, durch den Vollzug der Kleinkläranlagenverordnung zu überprüfen und welche Ergebnisse liefern diese Messungen?**

Die unteren Wasserbehörden nehmen selbst keine Messungen an Gewässern vor, sondern erhalten gewässerkundliche Daten mindestens halbjährlich aus dem Messnetz des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Im Auftrag des LfULG wird durch die Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) ein gewässerkundliches Messnetz mit festgelegten

Probeentnahmestellen betrieben. Nach einem jährlich neu festgelegten Beprobungsplan werden bis zu 12mal jährlich Wasserproben entnommen und analysiert. Im Bereich Oberflächenwasser werden zur Bestimmung der Gewässergüte physikalische, chemische und biologische Parameter sowohl in Fließ- als auch in Standgewässern erhoben. Eine Messstelle kann mehreren Messaufgaben dienen. Im Rahmen der Überwachung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurden repräsentative Messstellen für die physikalisch-chemischen (RC) und die biologischen Qualitätskomponenten (RB) ausgewiesen. Die übrigen Messstellen dienen Ermittlungszwecken. Im Freistaat Sachsen gibt es insgesamt ca. 2.200 Messstellen, die regelmäßig überwacht werden.

**4. Welche konkreten Daten werden gemäß § 88 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 WHG, § 90 Abs. 3, Abs. 4 S. 2, S. 3 Sächsisches Wassergesetz hinsichtlich des Betriebes und der Wartung von Kleinkläranlagen zwischen den unteren Wasserbehörden und den Aufgabenträgern zur Abwasserbeseitigung ausgetauscht?**

Im Rahmen des Datenaustausches zwischen den unteren Wasserbehörden und den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung gemäß § 88 Abs. 2 und 3 Satz 1 WHG i. V. m. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Sächsisches Wassergesetz werden folgende Daten ausgetauscht:

- Anlagenbetreiber
- Anlagenstandort
- Anlagentyp
- Datum der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage
- Wartungsprotokolle bei Grenzwertüberschreitungen, Mängelmeldungen

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel